

Berichtsvorlage

Vorlagen-Nr. 1163/IX

öffentlich X
nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Bezirksvertretung Süd	10.11.2015
Bezirksvertretung West	10.11.2015
Bezirksvertretung Nord	12.11.2015
Bezirksvertretung Ost	12.11.2015
Planungs- und Bauausschuss	01.12.2015

TOP:

Planungs- und genehmigungsrechtliche Situation von Windkraftanlagen in Mönchengladbach

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 02.06.2015 die Verwaltung beauftragt, zu den rechtlichen Voraussetzungen der Genehmigung von Windkraftanlagen Bericht zu erstatten (s. Vorlage 875/IX als Anlage).

Zur Kenntnisnahme:

1. Statusbeschreibung der derzeitigen Situation

Planungsrechtliche Situation

Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich

Windenergieanlagen sind im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen an den betreffenden Standorten muss auch nach den einschlägigen fachgesetzlichen Vorschriften gegeben sein, wie z.B. nach der Landesbauordnung, dem Immissionsschutzrecht und dem Naturschutzrecht.

Weitergehende Möglichkeiten zur bauplanungsrechtlichen Absicherung sowie zur Berücksichtigung von Anforderungen an die Standorte der Windenergie bestehen durch die Bauleitplanung der Gemeinde.

Steuerung der im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen

Die Gemeinde kann die Entwicklung von Vorhaben der Erzeugung von Windenergie im Außenbereich steuern und Windenergieanlagen nur an bestimmten Standorten zulassen. Auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hat die Stadt die Möglichkeit, durch Ausweisung von Standorten für die Windenergie im Flächennutzungsplan die privilegierte Zulässigkeit dieser Vorhaben auf die ausgewiesenen Standorte im Außenbereich räumlich zu konzentrieren und in anderen Teilen des Außenbereichs auszuschließen. Daher wird diese Steuerung in der Praxis auch als „Konzentrationsplanung“ oder „Ausschlussplanung“ bezeichnet.

Hierzu ist es erforderlich, im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für die Windenergie auszuweisen. Grundlage für die Ausweisung von Konzentrationszonen bildet ein Plankonzept, das den gesamten Außenbereich nach einheitlichen Kriterien auf geeignete Flächen untersucht.

In den Konzentrationszonen haben Vorhaben der Windenergie Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Außerhalb der Zonen sind Vorhaben der Windenergie nicht zulässig, da ihnen hier die Darstellungen des Flächennutzungsplanes als öffentlicher Belang entgegenstehen.

Die Steuerung der Vorhaben der Erzeugung von Windenergie ist möglich für alle selbstständigen Windenergieanlagen, die den Strom ins öffentliche Netz einspeisen (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Die Genehmigung der Vorhaben der Erzeugung von Windenergie erfolgt nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Ausnahmen von der Ausschlusswirkung durch Konzentrationszonenplanung:

Eine Windenergieanlage kann im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB auch außerhalb von Konzentrationszonen genehmigungsfähig sein. Das ist der Fall, wenn der Stromertrag zum überwiegenden Teil zur Versorgung einer anderen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlage genutzt wird, denn dann handelt es sich um eine Nebenanlage der privilegierten Nutzung (sog. mitgezogene Nutzung). Voraussetzung ist, dass die Windenergieanlage der privilegierten Nutzung räumlich und funktional unmittelbar zu- und untergeordnet ist.

Bei diesen „Eigenverbrauchs-Windenergieanlagen“, die nicht von der Ausschlusswirkung durch die Konzentrationsplanung erfasst werden, handelt es sich in der Regel um Kleinwindanlagen¹.

Die Ausnahme von der Ausschlusswirkung trifft etwa auf alle Windenergieanlagen zu, die einem im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten landwirtschaftlichem Betrieb zugeordnet sind. In diesem Fall dürfen Windenergieanlagen auch außerhalb der ausgewiesenen Zonen errichtet werden.

In den übrigen Fällen (z.B. als untergeordnete Nebenanlage eines gartenbaulichen Betriebes oder einer Anlage zur öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Wasser, Abwasser) muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung möglich ist.

Hierzu ist der Nachweis der „Atypik“ erforderlich, „die sich daraus ergeben kann, dass eine Windenergieanlage wegen ihrer Größe oder wegen ihrer Funktion, z.B. als einem anderen privilegierten Vorhaben zugeordnete Nebenanlage besondere Merkmale aufweist, die sie aus dem Kreis der Anlagen heraushebt, deren Zulassung die Gemeinde hat steuern wollen (z.B. Anlagen, die nicht der Einspeisung in das öffentliche Netz, sondern nur der Eigenversorgung dienen)“ (Windenergie-Erlass, Stand August 2015).

Selbstständige Kleinwindanlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen sind, werden wiederum von der Ausschlusswirkung erfasst, da sie den Strom ins öffentliche Netz einspeisen.

Konzentrationszonen im Stadtgebiet von Mönchengladbach

Die Stadt Mönchengladbach hat im Jahre 2003 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ausgewiesen und somit von der Möglichkeit der Nutzungssteuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht. Hintergrund für diese Auswei-

¹ Unter Kleinwindanlagen werden Anlagen unterhalb der Anlagengesamthöhe von 50 m Höhe verstanden, die entsprechend der Regelungen der 4. BImSchV nicht unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht fallen, sondern nach Baurecht durch den FB 63 – Bauordnung und Denkmalschutz genehmigt werden.

Piperlohof-Nord

- Größe der Zone: 24 ha
- Anzahl WEA: 3
- Genehmigung: 2006/2007
- Höhe: 100 m Nabenhöhe



Wanlo-Ost

- Größe der Zonen: 67 ha (17 ha + 31 ha + 19 ha)
- Anzahl WEA: 10
- Genehmigung:
zwei Anlagen 2002
(vor Ausweisung der Konzentrationszonen bauordnungsrechtlich genehmigt);
acht weitere Anlagen 2007
(nach Ausweisung der Konzentrationszonen)
- Höhe: 100 m Nabenhöhe



2. Inwiefern besteht die Gefahr, dass Projektentwickler/Unternehmen sich gegen den politischen Willen bzw. die städtebaulichen Vorstellungen Standorte für Windkraftanlagen und deren Errichtung auf dem Rechtswege erstreiten („Verspargelung“)?

Es besteht die Gefahr, dass die Konzentrationszonen für Windenergie im Flächennutzungsplan in einem gerichtlichen Verfahren für unwirksam erklärt werden und ein Investor sich einen nicht vorgesehenen Standort erstreiten könnte.

In der Regel können nur Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB im Rahmen einer Normenkontrolle angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 31. Januar 2013 – 4 CN 1/12 – entschieden, dass möglicher Gegenstand einer statthaften Normenkontrolle gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO auch analog die in den Darstellungen des Flächennutzungsplans zum Ausdruck kommende planerische Entscheidung der Gemeinde ist, mit der Ausweisung von Flächen für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB an Standorten außerhalb der ausgewiesenen Flächen eintreten zu lassen.

Gegen diese planerische Entscheidung kann der Flächennutzungsplan mittels eines Normenkontrollverfahrens analog angefochten werden (gem. 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Im Nor-

menkontrollverfahren wird dann die Einhaltung formeller und materieller Planungsbindungen der Flächennutzungsplanänderung geprüft. Beachtlich ist aber, dass hierfür die Antragsfrist von einem Jahr gem. § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO abgelaufen ist. Daran ändert auch nichts, dass die Möglichkeit der Normenkontrolle erst durch die Rechtsprechung in analoger Anwendung der Regeln in 2013 eröffnet wurde. Denn ebenfalls entschieden ist, dass es allein formal auf die Bekanntmachung ankommt und nicht auf die Erkenntnis des Mangels².

Die Darstellung von Konzentrationsflächen ist dagegen für sich genommen kein möglicher Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO, sie unterliegt aber als Vorfrage der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der inzidenten gerichtlichen Überprüfung. Die Ausweisung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan kann daher jederzeit im Rechtsstreit um die Erteilung der immissionsrechtlichen Genehmigung als Vorfrage zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer gerichtlichen Kontrolle unterworfen werden (sog. Inzidentkontrolle).

3. Kann die Stadt aufgrund ihrer Planungshoheit sicherstellen, dass der Bau von Windkraftanlagen ausschließlich innerhalb der von ihr im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesenen Konzentrationszonen genehmigt wird? Und wenn ja: Reichen die bisherigen Vorgaben im FNP aus (s. Urteil d. BVerwG vom 13.12.2012, Az.: 4 CN 1.11)?

Grundsätzlich können Gemeinden, die von der Möglichkeit der Nutzungssteuerung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch machen, sicherstellen, dass Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausschließlich innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen genehmigt werden.

Das Plankonzept „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ der Stadt Mönchengladbach aus dem Jahr 2002, welches die Grundlage für die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen bildet, entspricht heute jedoch nicht mehr den aktuellen rechtlichen Anforderungen an eine Potenzialanalyse und umfasst nicht das gesamte Stadtgebiet.

A: Für die Wirksamkeit der Ausweisung von Konzentrationszonen hat das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Urteilen die Anforderungen an die Ausarbeitung des der Konzentrationszonenausweisung zugrunde liegenden Plankonzeptes präzisiert³.

Die Gemeinde muss zwischen harten (strikt zu beachtenden) und weichen (der Abwägung zugänglichen) Kriterien unterscheiden und dies in der Begründung im Einzelnen nachvollziehbar dokumentieren (siehe Erläuterungen: Allgemeine Anforderungen an die Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, Seite 9 u. 10).

Es kann daher nicht sichergestellt werden, dass die ausgewiesenen Konzentrationszonen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würden.

B: In der Potenzialanalyse aus dem Jahr 2002 konnten u.a. die Flächen des Joint Headquarter (JHQ) nicht berücksichtigt werden, da sie nicht der Planungshoheit der Stadt unterlagen. Die Flächen, die seit Ende 2013 aus der militärischen Nutzung entlassen sind, werden daher zurzeit nicht von der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfasst.

Es ist daher erforderlich, eine neue Potenzialanalyse inkl. dieser Flächen zu erstellen, um eine Ausschlusswirkung für den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes zu erzielen.

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 02.06.2015 die Verwaltung damit beauftragt, eine entsprechende Potenzialflächenanalyse zur Ermittlung von möglichen Kon-

² BVerwG, Beschluss vom 29. Juni 2015 – 4 BN 31/14 –

³ BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1/11 –

BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 – 4 CN 2/12 –

BVerwG, Beschluss vom 24. März 2015 – 4 BN 32/13 –

zentrationen durch ein externes Gutachterbüro erarbeiten zu lassen. Dieses befindet sich zurzeit in Vorbereitung und wird nach den aktuellen rechtlichen Anforderungen an ein „schlüssiges“ Gesamtkonzept erstellt.

Über die kommunale Möglichkeit der Steuerung der Windenergie hinaus sind die Vorgaben des Regionalplans zu beachten, der sich derzeit in der Fortschreibung befindet. Zukünftig werden im Regionalplan regionalbedeutsame Windenergiebereiche dargestellt. Diese sind von den Kommunen in die Flächennutzungspläne zu übernehmen (siehe auch Punkt 8).

4. Welche Rechtsinstrumente stehen der Stadt zur Verfügung, um Windkraftanlagen an nicht erwünschten Standorten zu verhindern?

Im Außenbereich, in dem Vorhaben der Windenergienutzung privilegiert sind, besteht die Möglichkeit, Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan auszuweisen. Für alle übrigen Außenbereichsflächen im Stadtgebiet gilt dann für Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Hierdurch besteht für die Kommune eine gezielte Steuerungsmöglichkeit für die Ansiedlung und für die Nichtansiedlung von Windenergieanlagen über den Flächennutzungsplan (Vermeidung von „Wildwuchs“).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne aufzustellen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen wird.

5. Würde die Ausweisung einer weiteren Konzentrationszone bewirken, dass auch andere Standorte, die von Investoren für Windkraftanlagen als geeignet angesehen werden, nicht mehr als sogenannte "Tabuzone" ausgeschlossen werden können?

Nein, solange der Windenergienutzung im Stadtgebiet durch die Ausweisung von neuen und/oder bestehenden Konzentrationszonen (auf der Grundlage eines „schlüssigen Plankonzeptes) substanziell Raum geschaffen wird, reichen diese aus. Für alle übrigen Außenbereichsflächen im Stadtgebiet gilt dann für Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB.

6. In den bisherigen Windkonzentrationszonen gilt eine Höhenbeschränkung für Windkraftanlagen. Haben die dortigen Betreiber ein Anrecht darauf, die Anlagen zu erhöhen (Repowering), wenn bei der Ausweisung einer weiteren Konzentrationszone Anlagen mit einer höheren Nabenhöhe erlaubt werden?

Darstellungen zur Höhenbegrenzung in der Konzentrationszone haben die Wirkung eines öffentlichen Belangs im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB, der zwar einem privilegierten Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB entgegenstehen kann, sich aber im Rahmen einer "nachvollziehenden" Abwägung erst bewähren muss⁴.

Im Zuge der Darstellung neuer Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan sind die vorhandenen Windenergieanlagen als Tatsachenmaterial bei der Abwägung zu berücksichtigen. Werden Grundstücke mit vorhandenen Windenergieanlagen beim Zuschnitt der Konzentrationsflächen nicht berücksichtigt, sind die Betreiber auf den Bestandsschutz für ihre Anlagen beschränkt. Die Stadt hat daher das Interesse der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks muss von der Stadt als ein wichtiger Belang privater Eigentümerinteressen in der Abwägung der öffentlichen und der privaten Belange beachtet werden. Bei der Bewertung der privaten und der öffentlichen Belange und der Frage, welchem Be-

⁴ BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 4 CN 1/12 –
vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Juli 2001 – 4 C 4/00 –

lang der Vorzug zu geben ist, ist der Stadt aber ein weiter planerischer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Insbesondere ist sie nicht dazu verpflichtet, Standorte für die Windenergienutzung dort festzulegen, wo Windenergieanlagen bereits vorhanden sind. Der Gesetzgeber sieht es als berechtigtes öffentliches Anliegen an, die Windenergienutzung zu kanalisieren und Fehlentwicklungen gegenzusteuern. Dieses Ziel ließe sich nicht erreichen, wenn sich die Flächenauswahl nach den Standorten vorhandener Windenergieanlagen zu richten hätte. Die Abwägung kann, muss aber nicht von dem planerischen Willen geleitet sein, bereits vorhandene Windenergieanlagen einen gewissen Vorrang dergestalt einzuräumen, dass diese Flächen wegen ihres Repowering-Potentials nach Möglichkeit erneut als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden. Ein "gesteigertes" Abwägungs- und Begründungserfordernis löst das Repowering-Potential vorhandener Windenergieanlagen nicht aus. Entscheidend ist, dass die Stadt die Interessen der Betreiber vorhandener Windenergieanlagen erkennt und angemessen gewichtet⁵.

Im Genehmigungsverfahren kann die Erhöhung einer Anlage daher ausnahmsweise gebilligt werden, wenn eine nachvollziehbare Abwägung dies gebietet (ausnahmsweise zulässig). Ansonsten kann eine höhere Nabenhöhe für bestehende Konzentrationszonen nur durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden.

7. Inwieweit sind die derzeit existierenden Vorrangzonen ausgelastet?

Die derzeit existierenden Vorrangzonen sind mit den vorhandenen Anlagentypen (Nabenhöhe bis 100 m) wirtschaftlich vollständig ausgelastet (drei Windenergieanlagen in Piperlohof und zehn in Wanlo).

8. Inwiefern ist die Stadt aufgrund bundes- bzw. landesrechtlicher Vorgaben sowie der einschlägigen Rechtsprechung gezwungen, weitere Windkraftanlagen bzw. Konzentrationszonen auf ihrem Hoheitsgebiet zu ermöglichen? Falls eine solche Rechtspflicht besteht, kann sie flächen- bzw. zahlenmäßig quantifiziert werden?

Im neuen Regionalplan (z. Zt. in der Fortschreibung) sollen erstmals raumbedeutsame Windenergiebereiche dargestellt werden.

Für das Stadtgebiet von Mönchengladbach sind im Entwurf des neuen Regionalplans Bereiche des JHQ, des RAF Hospitals sowie drei Flächen bei Wanlo als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten vorgesehen. Dies sind Gebiete, in denen seitens der Regionalplanung Windenergienutzung vorgesehen ist. Andere bauliche Nutzungen, die mit dieser Nutzung nicht vereinbar sind, werden damit ausgeschlossen.

Da die Flächennutzungspläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, besteht für die Kommune eine Pflicht zur Übernahme der Windvorranggebiete. Dabei verbleibt den Kommunen auf Grund der unterschiedlichen Planungsmaßstäbe (Regionalplan 1:50.000 – Flächennutzungsplan 1:15.000) ein Konkretisierungsspielraum. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist also eine Verfeinerung und Ausdifferenzierung der Gebiete möglich.

Die Darstellung im Regionalplan steht der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Windvorranggebiete nicht entgegen. Der Stadt verbleibt also die Möglichkeit, darüber hinaus weitere Flächen auszuweisen. Die aus dem Regionalplan zu übernehmenden Windvorranggebiete haben für die Stadt keine Konzentrationszonenwirkung, da sie Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht ausschließen. Um Windenergieanlagen an unerwünschten Standorten zu verhindern, muss die Stadt daher nach wie vor eigene Konzentrationszonen ausweisen.

Die regionalplanerischen Vorgaben können zurzeit noch nicht flächen- und zahlenmäßig beziffert werden.

⁵ BVerwG, Beschluss vom 29. März 2010 – 4 BN 65/09 –

9. Welchen Einfluss hat die Stadt auf die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen?

Die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen erfolgt durch die Stadt (inkl. der Übernahme der Windvorranggebiete aus dem Regionalplan).

Die Stadt beauftragt ein Gutachterbüro mit der Erstellung einer gesamtstädtischen Potenzialanalyse und erarbeitet im Vorfeld harte und weiche Tabukriterien.

Die gesamtstädtische Potenzialanalyse, die als Ergebnis der Untersuchung geeignete Potenzialflächen vorschlägt, dient als Grundlage für die im Anschluss folgende Änderung des Flächennutzungsplanes, mit dem Ziel, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darzustellen.

Die Beschlussfassung der Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt durch den Rat der Stadt Mönchengladbach.

10. Muss der Bau von Windkraftanlagen innerhalb von Konzentrationszonen zwangsläufig auch genehmigt werden?

Ja, es besteht gem. § 6 BImSchG ein Anspruch auf Genehmigung, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus der Rechtsverordnung zum BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Planungsrechtliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB können nicht entgegenstehen.

Sofern im Genehmigungsverfahren darüber hinaus seitens des Antragstellers die erforderlichen Unterlagen vorgelegt und Nachweise erbracht werden, ist der Antrag zur Errichtung der Windenergieanlage(n) zu genehmigen.

Erläuterungen

Allgemeine Anforderungen an die Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Mit seinem Urteil vom 13.12.2012⁶ hat das Bundesverwaltungsgericht die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt.

Erforderlich ist ein „schlüssiges Plankonzept“ für den gesamten Außenbereich. Die gemeindliche Entscheidung muss dabei nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern muss auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten

Für die planerische Steuerung der Windenergienutzung in Verbindung mit der Festlegung einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB fordert das Bundesverwaltungsgericht die Ausarbeitung des Plankonzeptes in vier Arbeitsschritten. Dabei ist explizit zwischen harten und weichen Tabuzonen zu unterscheiden, da diese unterschiedliche rechtliche Wirkung entfalten.

1) Ermittlung von harten Tabuzonen

Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind. Sie unterliegen somit nicht der gemeindlichen Abwägung.

Harte Tabukriterien sind u.a.:

- Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöflichkeit
- Besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich
- Naturschutz: Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationalmonumente, Naturdenkmäler, Biosphärenreservate, gesetzlich geschützte Biotope inkl. entsprechender Abstandszonen
- Wasserwirtschaft: Fließ- und Stillgewässer, Wasserschutzgebiete Zone I
- Verkehr und Freileitungen: Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Bahnstrecken und Freileitungen inkl. entsprechender Abstandszonen
- Flugplätze, Luftlandeplätze
- Hochspannungsleitungen
- Strikte militärische Schutzbereiche

2) Ermittlung von weichen Tabuzonen

Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Die „weichen“ Kriterien unterliegen der gemeindlichen Abwägung und sind daher zu berücksichtigen.

Weiche Tabukriterien sind u.a.:

- Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen, Splittersiedlungen und bewohnten Einzelhäusern, Erholungsgebieten etc.
- Landschaftsschutzgebiete
- Abstände zu naturschutzrechtlich geschützten Flächen: Naturschutzgebiete, FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben die sogenannten Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Flächen für die Windenergie in Betracht kommen.

⁶ BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1/11 –

3) Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen

Potenzialflächen sind zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Hierzu sind die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung als Konzentrationszone sprechen, mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

4) Der Windenergie substanziiell Raum verschaffen

Als Ergebnis der Planung müssen für die Windenergie ausreichend Positivflächen dargestellt sein, d.h. der Windenergie muss in „substanziieller Weise Raum verschafft werden“.

Erkennt die Gemeinde, dass der Windenergie durch ihre Planung nicht ausreichend substanziiell Raum geschaffen wird, muss sie ihr Auswahlkonzept im Hinblick auf die Auswahl der Standorte innerhalb der Potenzialflächen und die Festlegung der weichen Tabuzonen nochmals überprüfen und gegebenenfalls ändern.

Hans Wilhelm Reiners

Anlage/n